



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	
	Verantwortlich:	Dez.3
ITL Vielfalt gGmbH – Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	09.11.2017	6	x		

Beschlussantrag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Anerkennung der ITL Vielfalt gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe zu.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		x	nein		ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt			Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	x	nein		ja	Handlungsfeld: Wählen Sie ein Element aus.
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	nein		ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	nein		ja	abgestimmt mit

1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 15. Mai 2017 hat die ITL Vielfalt gGmbH die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) beantragt. Die Eintragung als gGmbH zum Betrieb der ITL Vielfalt gGmbH in das Handelsregister B erfolgte am 7. November 2016.

Die Organe der Gesellschaft sind laut Satzung die beiden gleichberechtigten Geschäftsführenden Herr Atila Erginos und Frau Martina Weber.

Die ITL Vielfalt gGmbH hat ihren Sitz in der Amalienstr. 25 in 76133 Karlsruhe.

Der Unternehmenszweck der gGmbH ist gemäß Gesellschaftervertrag die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Aufbau und die Durchführung von Hilfsangeboten der Jugendhilfe im

-) stationären Bereich durch Hilfen nach § 34 SGB VIII in Wohngruppen sowie Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII,
-) ambulanten Bereich durch ambulante Betreuungsmaßnahmen nach § 27 Abs.2 SGB VIII und Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII.

2. Zweck der gGmbH, Gemeinnützigkeit

Laut vorliegendem Gesellschaftsvertrag verfolgt die Gesellschaft ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Rechtsgrundlagen für die Anerkennung

Als Träger der freien Jugendhilfe können gemäß § 75 Abs.1 SGB VIII juristische Personen und Personenvereinigungen anerkannt werden, wenn sie

- a. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind,
- b. gemeinnützige Ziele verfolgen,

- c. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgabe der Jugendhilfe zu leisten im Stande sind,
- d. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Eine auf Dauer angelegte Förderung setzt in der Regel die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe voraus.

4. Zuständigkeit für die Anerkennung

Zuständig für die Anerkennung von freien Trägern der Jugendhilfe ist nach § 11 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) vom 14.5.2005 das Jugendamt, in dessen Bezirk der Träger im Wesentlichen tätig ist. Da das Tätigkeitsgebiet der ITL Vielfalt gGmbH im Wesentlichen auf Karlsruhe beschränkt ist, liegt die Zuständigkeit für die Anerkennung beim Jugendamt der Stadt Karlsruhe.

5. Stellungnahme der Verwaltung

Die ITL Vielfalt gGmbH hat der Verwaltung die erforderlichen Unterlagen übergeben. Die formalen Voraussetzungen für die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe wurden durch den Gesellschaftervertrag, die nachgewiesene Gemeinnützigkeit und durch die getätigten Aktivitäten erfüllt.

Die Verwaltung empfiehlt dem Jugendhilfeausschuss, der Anerkennung der ITL Vielfalt gGmbH als Träger der freien Jugendhilfe zuzustimmen.